Jugendbeirat in der Jugendberufsagentur (JBA) Region Hannover

Geschäftsordnung

Präambel

Die Jugendberufsagentur Hannover bietet jungen Menschen in der Region Hannover Unterstützung beim Eintritt in die Arbeitswelt an und möchte für diesen Zweck die Bedarfe und Interessen der jungen Menschen besser kennenlernen. Dazu gehört, dass wir nach ihrer Meinung fragen und ihr Feedback nutzen. So können wir unsere Angebote und Prozesse besser daran ausrichten und den Übergang in die Berufswelt in der Region Hannover jugendgerecht und partizipativ gestalten.

Durch den Jugendbeirat erhalten wir Anregungen, Wünsche und Kritik direkt von unserer Zielgruppe. In einem offenen Austausch miteinander erfahren wir, wie junge Menschen die Qualität unserer Produkte, unseren Service und unser Image einschätzen. Der Jugendbeirat kann so dazu beitragen, dass wir noch mehr aus der Perspektive der jungen Menschen agieren können.

Auf Grundlage der folgenden Geschäftsordnung sollen alle Beteiligten vertrauensvoll, kooperativ und fair zusammenarbeiten. Die Sitzungen des Jugendbeirates sollen ein friedlicher Ort des Austausches sein. Die Gesprächskultur soll von einem achtsamen und gleichberechtigten Umgang miteinander geprägt sein.

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

(1) Der Jugendbeirat ist die Vertretung von jungen Menschen im Alter von 16 bis unter 27 Jahren in der JBA Region Hannover. Er hat eine beratende und mitwirkende Funktion in der JBA Region Hannover.

(2) Soweit keine vertraulichen Informationen betroffen sind, bekommt der Jugendbeirat Informationen über aktuelle zielgruppenrelevante Planungen und Angebote der JBA Region Hannover.

(3) Der Jugendbeirat berät Mitarbeitende der JBA Region Hannover, insbesondere die Mitglieder der Koordinierungsgruppe JBA. Er gibt Feedback zu neuen Ideen der JBA und wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Angebote und Services. Er ist selbst Ideengeber und entwickelt Vorschläge, um das Angebot, die Kommunikation und die Services für die jungen Menschen zu verbessern. Die Vorschläge des Jugendbeirats fließen in die Überlegungen der JBA Region Hannover mit ein. Der Jugendbeirat erhält dazu Rückmeldung. Die Vorschläge sind als Empfehlungen aus erster Hand zu verstehen.

(4) Der Jugendbeirat ist eine Plattform für neue Ideen, Impulse und Projekte und gemeinsame Aktionen für jungen Menschen in der Region Hannover.

2. Zusammensetzung, Auswahlverfahren

(1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 6 bis zu maximal 12 jungen Menschen mit Wohnsitz in der Region Hannover im Alter von 16 bis unter 27 Jahren unabhängig von deren Leistungsbezug. Er wird begleitet von einer koordinierenden Person der JBA Region Hannover.

(2) Die jungen Menschen des Jugendbeirats sind unabhängig und ehrenamtlich tätig. Der Jugendbeirat soll einen Querschnitt der Kund*innenstruktur in der JBA Region Hannover abbilden. Das Ziel ist, junge Menschen unterschiedlichen Alters, Lebenssituation, Schulform etc. auszuwählen, um eine repräsentative Gruppe zusammenzustellen. Die Mitgliedsakquise soll daher einen heterogenen Zielgruppendurchschnitt forcieren. Sie wird entsprechend flexibel geplant und von der koordinierenden Person der JBA Region Hannover durchgeführt.

Eine Teilnahme im Jugendbeirat steht grundsätzlich allen Personen aus dem in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis offen. Hierzu ist eine schriftliche Interessenbekundung nötig.

(3) Die jungen Menschen des Jugendbeirats werden von Vertretenden der JBA Region Hannover und der JBA Koordinierungsgruppe unter den in Abs. 2 benannten Kriterien ausgewählt. Um Mitglied zu werden, unterzeichnet der junge Mensch eine Einwilligungs- sowie Verpflichtungserklärung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Jugendbeirat besteht nicht.

(4) Bewerber*innen, die aufgrund des Erreichens der Maximal-Teilnehmendenzahl nicht sofort Mitglied des Beirats werden, können sich mit schriftlichem Einverständnis auf einer „Reserveliste“ erfassen lassen und bei Ausscheiden eines Mitglieds der Reihe nach „nachrücken“.

3. Dauer der Mitgliedschaft im Jugendbeirat

(1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Jugendbeirat ist auf zwei Jahre festgelegt. Eine individuelle Verlängerung ist nach Absprache mit der koordinierenden Person der JBA Region Hannover möglich.

(2) Die Mitglieder des Jugendbeirats sollen regelmäßig an durchzuführenden Sitzungen teilnehmen. Hat ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Sitzungen ohne Absage nicht teilgenommen, erfolgt eine Nachfrage durch die koordinierende Person der JBA Region Hannover.

Erklärt das Mitglied den Verzicht oder erhält die JBA Region Hannover innerhalb von vier Wochen nach einer Kontaktaufnahme keine Rückmeldung, endet die Mitgliedschaft automatisch.

(3) Ein Mitglied kann – auf eigenen Wunsch – die Mitgliedschaft jederzeit, das heißt auch mit sofortiger Wirkung beenden.

(4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied das 27. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Ein freiwerdender Platz im Jugendbeirat wird möglichst über eine Reserveliste neu besetzt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Nachbesetzung im Rahmen eines schriftlichen Interessenbekundungsverfahren.

(6) Die koordinierende Person der JBA Region Hannover kann eine Mitgliedschaft jederzeit aus einem triftigen Grund (z. B. bei massivem Fehlverhalten) beenden.

4. Organisation

(1) Der Jugendbeirat trifft sich regelmäßig, in der Aufbauphase wird ein monatlicher Termin angesetzt, grundsätzlich mindestens aber alle acht Wochen. Aus gegebenem Anlass können Sonderthemen in zusätzlichen Sitzungen behandelt werden.

(2) Die koordinierende Person der JBA Region Hannover beruft die Sitzungen spätestens zwei Wochen vorher ein. Mit der Einladung übersendet sie auch eine Tagesordnung. Drei Tage vor einer Sitzung erfolgt eine Erinnerung seitens der koordinierenden Person.

(3) Es können je nach Thema, nach Abstimmung mit den Mitgliedern der Lenkungsgruppe, weitere Teilnehmer*innen zu den Sitzungen von der koordinierenden Person eingeladen werden.

(4) Die koordinierende Person der JBA Region Hannover hat die Aufgabe, die Sitzungen vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten.

(5) Die Sitzungen des Jugendbeirats sind in einen öffentlichen und vertraulichen Teil aufgeteilt. Der öffentliche Teil steht interessierten jungen Menschen aus der unter § 2 Abs. 1 genannten Zielgruppe zur Teilnahme offen. Vertrauliche Themen werden im nichtöffentlichen Teil behandelt. Die koordinierende Person der JBA Region Hannover entscheidet im Einvernehmen mit dem Jugendbeirat, ob Arbeitsergebnisse des Jugendbeirates der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

(6) Die koordinierende Person der JBA Region Hannover organisiert, moderiert und protokolliert die Sitzungen. Nach der Sitzung erhält jedes Mitglied ein Ergebnisprotokoll. Die Aufgabe kann nach Absprache an die Mitglieder des Jugendbeirates übertragen werden.

(7) Die Mitglieder des Jugendbeirats können sich je nach Thema in Arbeitsgruppen unterteilen.

(8) Die Arbeitsgruppen bereiten selbständig die Themen inhaltlich vor. Die Ergebnisse werden in den Sitzungen des Jugendbeirats präsentiert.

(9) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Treffen selbständig. Bei Bedarf unterstützt die koordinierende Person der JBA Region Hannover hierbei. Räumlichkeiten können im Bedarfsfall durch die JBA zur Verfügung gestellt werden.

5. Vertraulichkeit / Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirats haben alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Informationen, soweit sie durch die JBA Region Hannover noch nicht veröffentlicht wurden oder werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Jugendbeirat bestehen.

(2) Weitere Teilnehmer*innen im Sinne des § 4 Abs. 3 werden von der koordinierenden Person auf die Geheimhaltungspflicht hingewiesen.

(3) Die Weitergabe der Unterlagen der JBA Region Hannover an Dritte ist nicht gestattet. Diese dienen allein der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

6. Auflösung

Der Jugendbeirat kann durch einen Beschluss der Lenkungsgruppe JBA Region Hannover aufgelöst werden. Den Mitgliedern des Jugendbeirats ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch einen Beschluss der Lenkungsgruppe JBA Region Hannover in Kraft.

(2) Die Lenkungsgruppe JBA Region Hannover kann die Geschäftsordnung durch einen Beschluss ändern. Der Jugendbeirat bekommt die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Jugendbeirat hat die Möglichkeit, Vorschläge für eine Änderung der Geschäftsordnung in Form einer Beschlussvorlage für die Lenkungsgruppe der JBA Region Hannover einzubringen.